

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1274/2018/APP/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 01.03.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	28.03.2018	öffentlich

Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem AZV Südholstein zur Regelung der dezentralen Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen und Sammelgruben)

Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Der AZV Südholstein ist seit vielen Jahren für seine Mitglieder auf dem Gebiet der dezentralen Abwasserbeseitigung tätig. Die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung umfasst zum einen das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und zum anderen das Behandeln und Einleiten des gesammelten Abwassers.

Die Teilaufgaben des Behandeln und Einleitens sind derzeit von fast allen Mitgliedern auf den AZV übertragen worden.

Die Teilaufgaben des Einsammelns und Abfahrens sind dagegen überwiegend bei den Mitgliedern verblieben. Die betreffenden Gemeinden haben den AZV aber vertraglich mit dem Einsammeln und Abfahren beauftragt.

Soweit der AZV vertraglich mit dem Einsammeln und Abfahren beauftragt wurde, erledigt er dies bisher in der Weise, dass er die in den Gemeinden zu erbringenden Abfuhrleistungen regelmäßig gebündelt europaweit ausschreibt.

Anschließend beauftragt er das im Vergabeverfahren ausgewählte Abfuhrunternehmen für zwei bis vier Jahre mit der Durchführung des Einsammelns und Abfahrens. Die Kosten, die das Abfuhrunternehmen dem AZV hierfür in Rechnung stellt, leitet er nach Maßgabe der Abfuhrsatzung an die beteiligten Gemeinden weiter. Diese geben die Kosten in Form von Gebühren an die Grundstückseigentümer weiter.

Es gibt aufgrund der Neuaufstellung des AZV Südholstein die Notwendigkeit die Organisation der dezentralen Entsorgung neu zu regeln.

Zudem hat sich gezeigt, dass manche Gemeinden keine oder keine wirksamen Verträge mit dem AZV über die Erledigung des Einsammelns und Abfahrens geschlossen haben bzw. die bestehenden Verträge sind veraltet und lückenhaft.

Den Gemeinden werden vom AZV Südholstein zur Regelung der dezentralen Ab-

wasserbeseitigung drei Formen der Zusammenarbeit angeboten:

- Variante 1 - Übertragung der vollständigen Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung

Interessierte Gemeinden können die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung künftig vollständig auf den AZV übertragen.

Die Übertragung erfolgt durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der übertragenden Gemeinde und dem AZV und einer anschließenden Anpassung der Verbandssatzung.

Die Übertragung hat zur Folge, dass die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung nicht mehr von der betreffenden Gemeinde erfüllt wird, sondern vollständig vom AZV. Der AZV erlässt die für die dezentrale Abwasserbeseitigung geltende Abwassersatzung und Gebührensatzung.

Der AZV schreibt die zu erbringenden Abfuhrleistungen aus und führt das Einsammeln, Abfahren, Einleiten und Behandeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.

Die Kosten, die dem AZV durch das Ausschreiben, Einsammeln, Abfahren, Einleiten und Behandeln entstehen, deckt der AZV durch Gebühren, die er direkt von den Grundstückseigentümern erhebt. Der AZV erlässt auch die hierfür erforderlichen Gebührenbescheide.

Die übertragende Gemeinde ist mit der Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung nicht mehr befasst. Sie erlässt auf diesem Gebiet keine Satzungen und Gebührenbescheide mehr.

- Variante 2 - Erledigung des Einsammelns und Abfahrens durch den AZV

Parallel zur vollständigen Übertragung der Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung bietet der AZV an, das Einsammeln und Abfahren auf vertraglicher Basis für die Gemeinden zu erledigen.

Die Gemeinde schließt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 19 a Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) mit dem AZV, in dem sie ihn mit der Erledigung des Einsammelns und Abfahrens beauftragt.

Die Teilaufgaben des Einsammelns und Abfahrens verbleiben rechtlich bei der Gemeinde. Diese erlässt die für die dezentrale Abwasserbeseitigung maßgebliche Abwassersatzung und Gebührensatzung.

Der AZV schreibt die zu erbringenden Abfuhrleistungen aus und führt das Einsammeln und Abfahren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch. Die Kosten, die ihm hierfür entstehen, reicht er an die Gemeinde weiter und die Gemeinde rechnet die Gebühren per Bescheid mit den Grundstückseigentümern ab.

Diese Variante 2 entspricht im Wesentlichen der Verfahrensweise, die in den amtsangehörigen Gemeinden bislang praktiziert wurde.

Der AZV trifft einheitliche vertragliche Regelungen mit dem Abfuhrunternehmen. Über den öffentlich-rechtlichen Vertrag wird nur das Verhältnis zwischen AZV und Gemeinde geregelt. Das Verhältnis zum Grundstückseigentümer und die Gebührenerhebung regelt die Gemeinde in eigener Verantwortung weiterhin über das eigene Satzungsrecht.

- Variante 3 - Durchführung der bloßen Ausschreibung durch den AZV

Schließlich bietet der AZV den interessierten Gemeinden an, nur noch die Ausschreibung der Einsammel- und Abfuhrleistungen für sie zu erledigen.

Die Beauftragung des AZV mit der Durchführung der bloßen Ausschreibung der Ab-

fuhrlösungen erfolgt durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem AZV.

Der AZV schreibt auf Basis der zuvor von der Gemeinde gelieferten Datenmaterials zu den dezentralen Anlagen die zu erbringenden Abfuhrleistungen aus. Den Vertrag mit dem im Vergabeverfahren ausgewählten Abfuhrunternehmen schließt die Gemeinde im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Da die Teilaufgaben des Einsammelns und Abfahrens bei der Gemeinde verbleiben, erlässt sie die für die dezentrale Abwasserbeseitigung geltende Abwassersatzung sowie Gebührensatzung und setzt die Gebühren per Bescheid gegenüber den Grundstückseigentümern fest.

Diese Variante sollte nach Möglichkeit nicht gewählt werden, da der AZV lediglich eine ordnungsgemäße Ausschreibung gewährleistet und das Risiko der vertraglichen Regelung mit dem Abfuhrunternehmen dann ausschließlich bei der Gemeinde liegt.

Da der derzeitige Vertrag mit dem Abfuhrunternehmen zum 31.12.2018 ausläuft und die Vorbereitung der neuen Ausschreibung beginnt, bedarf es einer gemeindlichen Entscheidung und vertraglichen Regelung über die beabsichtigte Form der Zusammenarbeit mit den AZV zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

In der Gemeinde Appen bestehen derzeit 9 Grundstücke mit Hauskläranlagen bzw. Sammelgruben für die eine Abfuhr der Abwässer notwendig ist.

Finanzierung:

Die Kosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung werden über die Gebühren umgelegt.

Fördermittel durch Dritte:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen u. Sammelgruben) zukünftig in Form der Variante __ mit dem AZV Südholstein zu regeln.

Der Bürgermeister wird zum Abschluss des entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufgabenübertragung bzw. des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach GkZ ermächtigt.

